

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids 39

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2025 41

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Bevensen 41

Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr

2025 41

Satzung der Gemeinde Römstedt über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen 42

Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Eimke 43

Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2025 43

1. Änderungssatzung zur "Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bienenbüttel" vom 06.12.2018 44

Satzung über Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bienenbüttel 44

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

zu dem Antrag auf Änderungsgenehmigung der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG zum Repowering durch die Auswechslung des Anlagentyps gem. § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG der bereits mit Genehmigungsbescheid vom 28.03.2024 genehmigten Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen des Typs GE 5.5 - durch den Anlagentyp ENERCON E160 EP5 E3 als Windpark Altenmedingen – Römstedt mit unveränderten Standortkoordinaten.

Die Anlagenstandorte befinden sich im Außenbereich der Gemarkungen Altenmedingen und Secklendorf (Gemeinde Altenmedingen), sowie der Gemarkungen Niendorf I und Römstedt (Gemeinde Römstedt) auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bevensen - Ebtorf.

Durch den nunmehr genehmigten Anlagentyp wird die Gesamthöhe der Anlagen um 6,60 m auf 246 m sowie der Rotordurchlauf von 82 m auf 86,60 m erhöht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Dritten Änderungsverordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, erteile ich der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe auf den Antrag vom 14.10.2024, eingegangen am 23.10.2024, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zum

Repowering von Anlagen durch Auswechslung des Anlagentyps der mit Genehmigungsbescheid vom 28.03.2024 unter dem Az. I20210014 genehmigten Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen des Typs GE 5.5 -158 mit jeweils einer Nennleistung von 5.500 kW, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Nabenhöhe von 161 m durch den Anlagentyp ENERCON E160 EP5 E3 R1 mit jeweils einer Nennleistung von 5,56 MW, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nabenhöhe von 166,60 m als Windpark Altenmedingen – Römstedt mit unveränderten Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	2	20/2	Secklendorf	307,60 m	246,60 m	53°07'05,63 N 10°36'46,98 O
02	2	28/3	Secklendorf	309,80 m	246,60 m	53°06'39,00 N 10°37'03,41 O
03	1	7/2	Römstedt	313,30 m	246,60 m	53°06'11,84 N 10°37'08,47 O
04	7	51/2, 59/1	Altenmedingen	305,00 m	246,60 m	53°07'19,40 N 10°37'02,83 O
05	7	49, 50	Altenmedingen	307,80 m	246,60 m	53°07'08,60 N 10°37'11,57 O
06	2	28/3	Secklendorf	307,10 m	246,60 m	53°06'55,73 N 10°37'10,34 O
07	1	164/3	Römstedt	310,90 m	246,60 m	53°06'22,99 N 10°37'28,31 O
08	1	12/1	Römstedt	312,50 m	246,60 m	53°06'06,75 N 10°37'42,43 O
09	1	83	Römstedt	308,80 m	246,60 m	53°05'53,97 N 10°37'30,22 O
10	3	6/12	Niendorf I	313,90 m	246,60 m	53°06'29,93 N 10°37'52,71 O
11	1	12/1	Römstedt	311,00 m	246,60 m	53°06'12,76 N 10°38'04,17 O
12	3	6/12	Niendorf I	313,30 m	246,60 m	53°06'25,02 N 10°38'18,67 O

Diesem Bescheid liegen die Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung der Wesentlichen Änderung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

- Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Für das ursprüngliche Vorhaben mit dem Az. I20210014, war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540) grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfiel, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat.

Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergänzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Somit war für die beantragte Typänderung eine allgemeine Vorprüfung (vgl. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG) durchzuführen.

Aufgrund der beantragten Änderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten. Die auf Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss.

Der Genehmigungsbescheid vom 28.03.2025 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot ist eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im Zeitraum vom 22.04.2025 bis einschließlich 06.05.2025 beim:

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung,
Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Die Genehmigung kann bis einschließlich zum 06.05.2025 elektronisch unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/7aWnoTK9C9ijBTR>

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 02.04.2025

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	83.992.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	95.847.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.723.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.116.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.877.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.955.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.873.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.201.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.078.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.750.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach § 120 Abs. 2 NKomVG ist durch den Landkreis Uelzen am 02.04.2025 unter dem Aktenzeichen 20-006/25 (2025) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2025 bis zum 28.04.2025 an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen jeweils in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsichtnahme

via Internet auf der Homepage der Hansestadt Uelzen unter www.hansestadt-uelzen.de ist ebenfalls möglich.

Uelzen, den 02.04.2025

HANSESTADT UELZEN
(Jürgen Markwardt)
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Bevensen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Bevensen vom 05.09.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.2018, beschlossen:

I. Paragraph 6a wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Eine digitale Kopie der gemäß Absatz 1 von der Verwaltung gefertigten Film- und Tonaufnahmen der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht und 6 Monate lang bereitgestellt.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

II. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Bevensen, den 20.03.2025

STADT BAD BEVENSEN
Feller
Stadtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Römstedt in der Sitzung am 25.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	905.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	941.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	889.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	887.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	68.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	130.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	185 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 6.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Römstedt, den 25.02.2025

(König)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Römstedt während der Dienststunden aus.

Römstedt, den 27. März 2025

König
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Römstedt über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 20. September 2022 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Römstedt in seiner Sitzung 25.02.2025 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen haben ihre Tätigkeit für die Gemeinde Römstedt grundsätzlich unentgeltlich zu leisten.
- (2) Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostensatz sowie Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich und Kosten der Kinderbetreuung werden jedoch im Rahmen dieser Satzung geregelt.
- (3) Soweit die Aufwandsentschädigungen als Pauschalbeträge oder Sitzungsgelder zu zahlen sind, entfällt ein Einzelnachweis. Entsprechendes gilt auch für den Fahrtkostensatz. Sind durch die Satzung jedoch nur die Höchstbeträge festgesetzt, ist ein Einzelnachweis notwendig.

§ 2 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 €.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (3) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 2 (1) erhalten monatlich
 - a) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister 450,00 € wenn der Rat den Beschluss nach § 106 Abs. 1 NKomVG gefasst hat
 - b) 1. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister 150,00 €
 - c) 2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister 100,00 €
 - d) Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor 250,00 €
 - e) Allgemeine/r Verwaltungsvertreterin/-Vertreter 175,00 €
- (4) Führt die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister auch die Geschäfte der Verwaltung (s. § 106 Abs. 1 NKomVG), steht ihr / ihm auch die Aufwandsentschädigung nach Buchstabe d) zusätzlich zu.
- (5) Mit dieser Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an allen Rats- und Ausschusssitzungen, sowie Besichtigungen und Sitzungen in Gremien, für die die Mitgliedschaft der Gemeinde Römstedt besteht, abgegolten.
- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten (§4).

§ 3 Verdienstausschlag, Kinderbetreuung und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Ausschusssitzungen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Auf Antrag wird der dem Grunde nach und in der Höhe nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu einem Betrag von 12,00 Euro pro Stunde erstattet. Verdienstausschlag wird für höchstens 8 Stunden am Tag gezahlt.

Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Sitzungsort für die Berechnung der Verdienstausschlagentschädigung abgegolten.

- (2) Selbständig Tätigen kann ein Verdienstausschlag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Der Betrag darf den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten.
- (3) Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen sowie Schüler/innen und Studierenden gilt ein Verdienstausschlag als nicht entstanden, es sei denn, es wird ein besonderer Nachweis erbracht.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat ange-

hörenden Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstausfall nach Abs. 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen finanziellen Ausgleich. Erstattet wird der nachgewiesene tatsächlich entstandene Aufwand bis zu einer Höhe von 10,00 Euro pro Stunde für höchstens 8 Stunden am Tag.

- (5) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die wegen der Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- oder Ausschusssitzungen entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kinder bis zu 14 Jahren in Anspruch nehmen müssen, wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand bis zu einem Betrag von 10,00 Euro pro Stunde für maximal 8 Stunden am Tag erstattet.

**§ 4
Fahrtkostensatz**

- (1) Für die erforderlichen Fahrten werden an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister, die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen folgende Sätze gezahlt:
a) Fahrten innerhalb der Gemeinde und des Landkreises Uelzen Bürgermeisterin/Bürgermeister monatlich pauschal 150,00 €
Fahrten außerhalb des Landkreises Uelzen je km 0,30 €
b) Fahrten innerhalb des Landkreises Uelzen Ratsmitglieder je km 0,30 €

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Römstedt über die Aufwandsentschädigung vom 20. September 2022 außer Kraft.

Römstedt, den 25.02.2025

König
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Eimke

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eimke in der Sitzung am 04.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.011.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.194.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 993.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.169.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 95.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 160.000 Euro

- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 170 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 Euro innerhalb eines Budgets als unerheblich.

Eimke, den 04.02.2025

Thomas Johannes
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eimke, den 07.04.2025

Thomas Johannes
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag **2025**
1.1 der ordentlichen Erträge auf 14.739.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 15.027.400 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	201.200 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.098.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.532.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.029.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.307.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.270.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.270.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000 Euro festgesetzt.
Seiten 2

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer 2025
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 467 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 467 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 15.000 Euro als unerheblich.
Die Wertgrenze für unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit für Ansätze nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 Euro festgelegt und ist je Maßnahme vom HVB zu genehmigen.

Bienenbüttel, den 05.12.2024

*GEMEINDE BIENENBÜTTEL
(Dr. Franke)
Bürgermeister*

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 01.04.2025 unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2025) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Bienenbüttel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bienenbüttel, den 15. April 2025

*GEMEINDE BIENENBÜTTEL
Der Bürgermeister
Dr. Franke*

1. Änderungssatzung zur "Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bienenbüttel" vom 06.12.2018

aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 32 und 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 03.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3) Das Ortskommando besteht aus:

- a) dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
- c) den Führern taktischer Feuerweereinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer Kraft Amtes,
- d) dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer,
- e) dem Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart als bestellter Beisitzer

Die Beisitzer nach Absatz 3 Buchstabe c und d werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Absatz 3, Satz 1 gilt entsprechend.

Die Beisitzer nach Absatz 3 Buchstabe e werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sofern sie nicht Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr sind, haben sie im Ortskommando kein Stimmrecht.

Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Buchstabe c, d und e sowie Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Bienenbüttel, 03.04.2025

*(Dr. Franke)
Bürgermeister*

Satzung über Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bienenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsisches Gesetzes über den Brandschutz und

die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 03.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

Funktionsbezeichnungen, die in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweiligen zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprechform verwendet

§ 1

1) Für die Tätigkeit innerhalb der Freiwilliger Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

Funktion	Euro Betrag
1. Gemeindebrandmeister Grundbetrag	140,00
2. Stellvertretender Gemeindebrandmeister 50% der Entschädigung des Gemeindebrandmeisters, sofern er gleichzeitig Ortsbrandmeister ist 25% der Entschädigung des Gemeindebrandmeisters zuzüglich der Entschädigung für den Ortsbrandmeister.	70,00
3. Ortsbrandmeister im Stützpunkt	75,00
4. Stellvertretender Ortsbrandmeister im Stützpunkt	40,00
5. Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausstattung und einem Stellvertreter	55,00
6. Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausstattung und einem Stv.	25,00
7. Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausstattung und zwei Stellvertreter	55,00
8. Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausstattung und zwei Stv.	12,50
9. Gerätewart	
a) Ortswehr mit Grundausstattung	15,00
b) Ortswehr als Stützpunkt	30,00
10. Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	20,00
11. Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00
12. 1.stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00
13. Ortsjugendfeuerwehrwart	30,00
14. 1.stv. Ortsjugendfeuerwehrwart	10,00
15. Ortskinderfeuerwehrwart	20,00
16. 1.stv. Ortskinderfeuerwehrwart	10,00
17. Leiter Fachbereich (FB) Ausbildung	30,00
18. Leiter FB Atemschutz	30,00
19. Leiter FB Kommunikation	30,00
20. Leiter FB Technik	30,00
21. Leiter FB Bekleidung	30,00
22. Leiter FB Wettbewerb	6,00
23. Schriftführer des Gemeindegewerkschafts	10,00
24. Leiter FB Öffentlichkeitsarbeit	10,00

Werden Funktionen der Positionen 9,10,12,14, 16-24 durch mehr

als 1 Person – hier zwei Personen – wahrgenommen, halbiert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend um die Hälfte.

2) Mit der nach Absatz 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Postkosten, Schreibmaterial usw.) abgegolten.

3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann gewährt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Ruht die Ausübung der Tätigkeit, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

1) Den privaten Arbeitgebern wird auf Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, erstattet. Dies bezieht sich auf Freistellungen, die infolge von angeordneten Übungen, Einsätzen, Lehrgängen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erfolgt sind. Hiervon umfasst ist auch der Zeitraum, der nach Einsätzen erforderlich ist, um die Arbeits- oder Dienstfähigkeit des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wiederherzustellen. Der Anspruch auf Erstattung gilt ferner für Arbeitsentgelt, das während einer Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist, sofern diese auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Erstattungsanspruch besteht nur, soweit dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. Die Erstattungsansprüche sind nachzuweisen.

2) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, werden auf Antrag die entsprechenden Beträge erstattet.

3) In anderen Fällen als den in Abs. 1 und 2 genannten (insbesondere bei Selbstständigen) wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag nachweislich entstandener Einnahmeausfall bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

4) Für die Betreuung eines kompletten Halbjahres-Ganztags-schulangebotes „Feuerwehr“ an der Grundschule Bienenbüttel steht eine jährliche Entschädigungssumme von 600 € zur Verfügung.

5) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag der tatsächlich nachgewiesene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 10 Euro pro Stunde und für längstens acht Stunden am Tag für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 14 Jahren ersetzt, soweit als notwendig anzusehen, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrreinsatzes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.

6a) Sofern kein Antrag nach den Absätzen 1 bis 4 gestellt wird, wird für den Besuch von Lehrgängen, die über das Gemeindegewerkschafts kommando zugewiesen wurden, eine Entschädigung gezahlt:

an der NABK von	täglich 100,00 Euro
in der FTZ in Uelzen	
für einen Sprechfunckerlehrgang (Digitalfunk)	insgesamt 50,00 Euro
für einen Maschinistenlehrgang	insgesamt 120,00 Euro
für einen Atemschutzlehrgang	insgesamt 150,00 Euro
für einen Lehrgang Absturzsicherung	insgesamt 100,00 Euro
für einen Technische Hilfeleistungslehrgang	insgesamt 120,00 Euro

Dies gilt nicht für Kameraden des öffentlichen Dienstes (oder vergleichbar), die für den Lehrgang freigestellt wurden. Die Entschädigungszahlung ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Lehrganges durch Vorlage der Teilnahmebescheinigung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

- 6 b) Lehrgänge anderer Träger können gemäß vor Lehrgangsbeginn getroffener gesonderter Vereinbarung zwischen Gemeindeverwaltung und Gemeindebrandmeister entschädigt werden.
- 6 c) Die Entschädigungsleistungen gem. § 2 Abs. 6 a) werden auch gezahlt, wenn die Lehrgänge als Online-Aus- oder Fortbildung absolviert werden.
- 7) Der vom Land Niedersachsen gewährte Pauschalzuschuss „Finanzieller Ausgleich für die Freistellung der Betreuenden in den Kinder- und Jugendfeuerwehren im Land Niedersachsen“ wird am Ende eines jeden Kalenderjahres in voller Höhe an den Gemeindefeuerwehrverband Bienenbüttel e.V. zur Auszahlung an die örtlichen Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte auf der Grundlage eines Verteilerschlüssels der Gemeindebrandmeister weitergeleitet. Einzelabrechnungen der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte für die Teilnahme an Freizeiten an die Gemeindeverwaltung finden nicht statt.

§ 3

Bei der Durchführung von durch den Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes Stufe B.

§ 4

Für die Mitglieder der Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung gemäß § 1 erhalten, gelten §§ 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bienenbüttel vom 06.12.2018 außer Kraft.

Bienenbüttel, den 03.04.2025

(Dr. Franke)
Bürgermeister